



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Amt der Tiroler Landesregierung  
Eduard Wallnöfer Platz 1-3  
6020 Innsbruck

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen

**Beatrice Stadel, MA**  
Sachbearbeiterin

[beatrice.stadel@sozialministerium.gv.at](mailto:beatrice.stadel@sozialministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-862223  
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.376.510

Ihr Zeichen: VD-394/147-2026

## Legistik Länder

### Entwurf eines Gesetzes, mit dem das das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 2026 (GKUFG 2026) erlassen wird; Begutachtung

Wien, 4. Mai 2026

Sehr geehrte Damen:Herren

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.<sup>1</sup>

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG)

---

<sup>1</sup> §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.<sup>2</sup>

## II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.<sup>3</sup> Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.<sup>4</sup>

Nach Artikel 29 UN-BRK garantieren „die Vertragsstaaten [...] Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich [...] sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können“<sup>5</sup> sowie „aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.“<sup>6</sup>

Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft die Kranken- und Unfallfürsorge von Gemeindebeamt:innen und hat damit unmittelbare Auswirkungen auf die soziale Absicherung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörigen. Gerade in diesem Bereich ist sicherzustellen, dass bestehende strukturelle Benachteiligungen ausgeglichen und besondere Bedarfe angemessen berücksichtigt werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass zum Gesetzesentwurf Erläuterungen in Leichter Sprache vorgesehen sind. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Zugänglichkeit von

---

<sup>2</sup> §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

<sup>3</sup> Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 12.02.2026.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Ebd.

Rechtsinformationen dar und entspricht den Anforderungen der UN-BRK im Hinblick auf verständliche Kommunikation.

### **III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen**

#### **Zu § 1**

In § 1 werden die grundlegenden Anspruchsberechtigungen geregelt. Die Einbeziehung von Angehörigen, insbesondere auch von pflegenden Angehörigen, ist ausdrücklich zu begrüßen, da dadurch die Bedeutung informeller Pflege anerkannt wird. Gleichzeitig erscheint der Zugang zu Leistungen für diese Personengruppe an vergleichsweise enge Voraussetzungen geknüpft, wodurch Personen mit erheblicher, aber nicht ausreichend hoch eingestufte Pflegebelastung möglicherweise nicht erfasst werden. Im Sinne einer umfassenden Gleichstellung wäre daher zu prüfen, ob eine flexiblere Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgen kann. Darüber hinaus fehlen spezifische Bestimmungen für Mitarbeiter:innen mit Behinderungen, deren besondere Lebens- und Arbeitssituationen im Gesetz bislang nicht ausreichend berücksichtigt werden.

#### **Zu § 2 Abs. 5**

Die ausdrückliche Einbeziehung pflegender Angehöriger ist als wichtiger Fortschritt zu bewerten. Die Regelung erkennt an, dass auch nicht erwerbsmäßige Pflegeleistungen einen Anspruch auf Absicherung begründen können. Allerdings ist der Zugang zu dieser Anspruchsgruppe durch die Voraussetzung einer Pflegegeldstufe von zumindest 3 sowie durch das Erfordernis der überwiegenden Beanspruchung der Arbeitskraft vergleichsweise eng gefasst. Dies führt dazu, dass zahlreiche pflegende Angehörige mit erheblicher Belastung nicht erfasst werden. Im Sinne der Gleichstellung und unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-BRK wäre eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises anzudenken. Zudem fehlt eine geschlechtersensible Perspektive, obwohl Pflegearbeit überwiegend von Frauen geleistet wird, darunter auch Frauen mit Behinderungen.

#### **Zu § 3 und § 5**

Die Regelungen zu den Leistungen der Krankenfürsorge stellen grundsätzlich eine solide Grundlage dar und umfassen zentrale Bereiche wie Heilbehandlung, Heilmittel und Heilbehelfe. Positiv hervorzuheben ist, dass auch Hilfsmittel berücksichtigt werden, die für

Menschen mit Behinderungen essenziell sind. Dennoch fehlt eine ausdrückliche Verpflichtung zur barrierefreien Ausgestaltung dieser Leistungen. Dies betrifft sowohl den physischen Zugang zu Einrichtungen als auch die kommunikative und digitale Zugänglichkeit. Ebenso werden Assistenzleistungen, die für viele Menschen mit Behinderungen eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen darstellen, nicht ausdrücklich geregelt. Auch psychosoziale Unterstützungsbedarfe bleiben im Entwurf unterbelichtet.

### **Zu § 6 und § 7**

Die Bestimmungen zur Krankenbehandlung sowie zu Heilmitteln und Heilbehelfen enthalten wichtige Ansätze, insbesondere durch die Einbeziehung verschiedener Therapieformen. Dennoch bleibt unklar, in welchem Umfang moderne assistive Technologien sowie langfristige, behinderungsbedingte Bedarfe berücksichtigt werden. Eine Klarstellung wäre hier im Sinne der Rechtssicherheit und Gleichstellung angezeigt, um sicherzustellen, dass auch innovative und individuell erforderliche Unterstützungsleistungen umfasst sind.

### **Zu § 8 und § 9**

Die Möglichkeit des Kostenersatzes für Aufenthalte in Kranken- und Rehabilitationseinrichtungen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings fehlen konkrete Vorgaben zur Barrierefreiheit dieser Einrichtungen. Ebenso wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass Menschen mit Behinderungen häufig auf Begleitpersonen oder Assistenz angewiesen sind. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz wäre notwendig, um eine gleichberechtigte Inanspruchnahme dieser Leistungen sicherzustellen.

### **Zu § 10 und § 11**

Die Regelungen zur Krankheitsverhütung sowie zur Mutterschaft sind grundsätzlich zu begrüßen. Im Sinne der Gleichstellung wäre es jedoch erforderlich, die spezifischen Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen ausdrücklich zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere den barrierefreien Zugang zu medizinischer Versorgung sowie die Bereitstellung angepasster Unterstützungsangebote.

## **Zu § 17 und § 18**

Die Regelungen zu Dienstunfällen verfolgen das Ziel, gesundheitliche Schäden infolge der beruflichen Tätigkeit anzuerkennen und entsprechende Leistungen vorzusehen. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Aus gleichstellungsrechtlicher Sicht ist jedoch kritisch anzumerken, dass der Übergang von einem akuten Dienstunfall zu einer dauerhaften Behinderung im Gesetz nicht ausreichend berücksichtigt wird. Es fehlen insbesondere Bestimmungen zur nachhaltigen beruflichen Wiedereingliederung sowie zur Gewährleistung angemessener Vorkehrungen und Barrierefreiheit im weiteren Berufsleben.

## **Zu § 39 und § 40**

Die Verwendung des Begriffs „Versehrtenrente“ erscheint vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mehr zeitgemäß, da dieser eine defizitorientierte Sichtweise widerspiegelt. Im Sinne eines inklusiven und menschenrechtsbasierten Verständnisses von Behinderung wäre eine terminologische Anpassung sowie eine stärkere Ausrichtung der Leistung auf Teilhabe und Inklusion anzudenken.

Die aktuellen Rechtsentwicklungen gehen daher zunehmend in Richtung neutralerer bzw. inklusiverer Begriffe wie etwa „Leistungen bei Erwerbsminderung“, „ oder generell „Leistungen aufgrund von Behinderung“, wobei auch hier die Ausrichtung auf Teilhabe entscheidend ist.

## **IV Zusammenfassung**

Der Gesetzesentwurf enthält wichtige und grundsätzlich positive Ansätze im Bereich der Kranken- und Unfallfürsorge. Besonders hervorzuheben sind die Einbeziehung von Angehörigen sowie die Bereitstellung von Erläuterungen in Leichter Sprache. Gleichzeitig besteht Verbesserungsbedarf hinsichtlich der systematischen Verankerung von Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung, der spezifischen Berücksichtigung von Mitarbeiterinnen mit Behinderungen sowie der umfassenden Unterstützung pflegender Angehöriger.

Im Sinne der UN-BRK wird empfohlen, den Gesetzesentwurf entsprechend weiterzuentwickeln, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nachhaltig sicherzustellen. Wir ersuchen daher um die Berücksichtigung

der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt